

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 16./17.08.2006

	Seite:
1. Textliche Überarbeitung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ nebst Anlagen aufgrund der Organisationsreform der Rentenversicherung und anderer gesetzlicher Änderungen	3
2. Änderungen der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Neue Staatsangehörigkeitsschlüssel	5
3. Prüfung der Namensschreibweise; hier: Änderung der Prüfung mit der Fehler-Nr. DBNA016	7
4. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Neue Fehlerprüfung für das Geburtsdatum (GBDT)	9
5. Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Austauschprotokoll	11
6. Änderung der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Aufnahme des Beitragsgruppenschlüssels „0“ in der Rentenversicherung bei Personengruppe 106 (Werkstudenten)	13
7. Meldungen bei Arbeitsunterbrechungen	15
8. Meldepflicht bei Beschäftigten, die angesichts zwischenstaatlicher Abkommen nur in der Kranken- und Pflegeversicherung von den deutschen Rechtsvorschriften erfasst werden	17
9. Änderung der Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen; hier: Austauschprotokoll	19

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 16./17.08.2006

1. Textliche Überarbeitung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ nebst Anlagen aufgrund der Organisationsreform der Rentenversicherung und anderer gesetzlicher Änderungen
-

- 316.0 -

Bei der praktischen Anwendung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist aufgefallen, dass einige Bezeichnungen und Textpassagen dieses Rundschreibens einschließlich der Anlagen noch nicht auf die Organisationsreform der Rentenversicherung und andere gesetzliche Änderungen angepasst sind.

Die Besprechungsteilnehmer erörtern die vorliegenden Änderungsentwürfe und beschließen, im gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ auf eine Wiederholung der bereits im Rundschreiben zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten vom 22.06.2006 sowie in den Gemeinsamen Grundsätzen für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV vom 04.05.2006 veröffentlichten Aussagen zum Meldeverfahren für unständig Beschäftigte und kurzfristig Beschäftigte zu verzichten. Der Abschnitt 2.3.6 des gemeinsamen Rundschreibens - Weiterleitung der Datensätze an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung - ist um die Möglichkeit der Erstellung von Jahresmeldungen (Personengruppe 205) durch die Krankenkassen und Weiterleitung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu ergänzen. Die hierzu in den Anlagen 2 und 3 des gemeinsamen Rundschreibens aufgeführten Texte zum Personengruppenschlüssel 205 bzw. zu den Meldesachverhalten für unständig Beschäftigte (Abgabegründe 40 und 59) werden entsprechend angepasst. Die Anlage 11 des gemeinsamen Rundschreibens wird an die Organisationsreform der Rentenversicherung angepasst.

Anmerkung

Das geänderte gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ und die Anlagen 2, 3 und 11 zu diesem Rundschreiben sind Bestandteil der Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens

„Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 17.08.2006 (Version 2.26).

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 16./17.08.2006

2. Änderungen der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Neue Staatsangehörigkeitsschlüssel
-

- 316.52 -

Die aktualisierte Fassung (Stand 01.08.2006) des „Staatsangehörigkeits- und Gebietschlüssels“ des Statistischen Bundesamtes sieht für die neuen Staaten „Serbien“ und „Montenegro“ folgende neue Staatsangehörigkeitsschlüssel vor:

- Serbien: Schlüssel-Nr. = 133
- Montenegro: Schlüssel-Nr. = 140

Laut Auskunft der Botschaft für Serbien gibt es noch keine offiziellen Länderkennzeichen. Es laufen derzeit noch Beratungsgespräche. Auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes werden hinter dem Ländernamen die Kürzel SER bzw. MON verwendet. Das Länderkennzeichen MON wird in der Anlage 8 bereits als fiktives Kennzeichen für die Mongolei verwendet.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die Ergänzung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ um die neuen Staatsangehörigkeitsschlüssel 133 für Serbien und 140 für Montenegro. In DEÜV-Meldungen ist zur Angabe der Auslandsanschrift im Datenbaustein Anschrift (DBAN) für die Staaten „Serbien“ und „Montenegro“ in diesen Fällen das bisherige Länderkennzeichen SCG für „Serbien und Montenegro“ zuzulassen. Der bisherige Staatsangehörigkeitsschlüssel 132 für „Serbien und Montenegro“ ist bis auf Weiteres noch zulässig. Die entsprechenden Hinweise werden in den Fußnoten zu den betreffenden Staatsangehörigkeitsschlüsseln in die Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens aufgenommen. Das gemeinsame Kernprüfprogramm berücksichtigt die neuen Staatsangehörigkeitsschlüssel zum Einsatztermin 01.12.2006.

In der nächsten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens sind nach offizieller Festlegung der neuen Länderkenn-

zeichnen die Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens sowie das gemeinsame Kernprüfprogramm entsprechend anzupassen. Gleichzeitig ist festzulegen, ab welchem Zeitpunkt für Anmeldungen der bis zum 31.07.2006 gültige Staatsangehörigkeitsschlüssel 132 für „Serbien und Montenegro“ durch das gemeinsame Kernprüfprogramm abzuweisen ist.

Anmerkung

Die geänderte Anlage 8 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 17.08.2006 (Version 2.26).

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 16./17.08.2006

3. Prüfung der Namensschreibweisen;
hier: Änderung der Prüfung mit der Fehler-Nr. DBNA016
-

- 316.522 -

Laut Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist in der Beschreibung zur Fehlerprüfung (Fehler-Nr. DBNA016) im Familienname ein Punkt nur nach einer Ziffer am Ende des Familiennamens zugelassen. Dieses führt dazu, dass ein Familienname mit dem Namensbeginn „St.“ im maschinellen DEÜV-Meldeverfahren abgewiesen wird und daher nicht an den Rentenversicherungsträger weitergeleitet werden kann.

Die Korrektheit der Namensschreibweise wurde in einem einschlägigen Fall der Deutschen Rentenversicherung Bund anhand einer Geburtsurkunde nachgewiesen.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen in Anbetracht der laut Geburtsurkunde nachgewiesenen zulässigen Namensschreibweise im gemeinsamen Kernprüfprogramm einen Nachnamen mit den Buchstabenfolgen „St“ und Punkt (St.) im Namensbeginn bei der Prüfung der Namensschreibweise zuzulassen.

Die Änderung des gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum Einsatztermin 01.12.2006.

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 16./17.08.2006

4. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Neue Fehlerprüfung für das Geburtsdatum (GBDT)
-

- 316.522 -

Im Datenbaustein DBGB wird im Feld Geburtsdatum das Geburtsjahrhundert nicht geprüft. Die Prüfung wurde in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 22./23.02.2005 (Punkt 8 der Niederschrift)¹⁾ gestrichen, um auch für über 90 Jahre alte Personen einen Bestandsabgleich der Krankenversicherungsnummer mit dem Stammsatz der Rentenversicherung durchführen zu können.

Der Verzicht auf die Fehlerprüfung für das Geburtsjahrhundert führt dazu, dass Eingabefehler im Geburtsjahrhundert nicht erkannt und dadurch falsche Versicherungsnummern vergeben werden.

Um die Verarbeitung von DEÜV-Meldungen mit Eingabefeldern im Feld Geburtsdatum des Datenbausteins DBGB weitestgehend auszuschließen, beschließen die Besprechungsteilnehmer, die Prüfung des Geburtsdatums dahingehend zu ändern, dass Meldungen mit einem Geburtsdatum älter als 150 Jahre als fehlerhaft abgewiesen werden. Die neue Fehlerprüfung lautet: „Das Geburtsdatum darf nicht mehr als 150 Jahre vor dem Verarbeitungsdatum liegen (Fehlernummer DBGB106)“. Der Fehlertext dazu lautet: „GBDT kleiner Verarbeitungsdatum minus 150 Jahre“.

Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist entsprechend anzupassen. Der Einsatz des geänderten Kernprüfprogramms erfolgt zum Auslieferungstermin 01.12.2006.

¹⁾ Nicht veröffentlicht

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 16./17.08.2006

5. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Austauschprotokoll
-

- 316.522 -

Folgende Änderungen sind in der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vorzunehmen:

- a) In der Anlage 9 sind nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) die alten Bezeichnungen „Datenstelle der Rentenversicherungsträger“ und „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)“ durch die neuen Bezeichnungen „Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“ und „Deutsche Rentenversicherung Bund“ zu ersetzen. Außerdem gibt es noch Prüfungen, die die Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger) als Nachfolger der BfA als Datenannahmestelle noch zulassen.
- b) In der Anlage 9 sind die Prüfungen von Organisationen wie die studentische Arbeitsvermittlung „Telefoniere und Studenten machen alles“ (TUSMA), Bundesversicherungsamt und Kriegsoferversorgung zu bereinigen, da die Kooperationen mit ihnen bereits beendet wurden.
- c) Übernahme von Änderungen der Anlage 9 entsprechend der Ergebnisse aus dieser und vorherigen Besprechungen.

Näheres über die Änderungen ist dem Austauschprotokoll zur Anlage 9 (vgl. Anlage) des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu entnehmen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu. Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist entsprechend anzupassen.

Der Einsatz des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum 01.12.2006.

Anmerkung

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 17.08.2006 (Version 2.26).

Anlage

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Mit dieser Lieferung (Stand 17.08.2006 Version 2.26) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 16./17.08.2006 angepasst.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	Änderung der Anlage 9 aufgrund des RVOrg-Gesetz		
Seite 1-3	<p>Änderung VOSZv10: Folgende Verfahrensmerkmale wurden aus der Prüfung entfernt:</p> <p>BVTRV= Meldungen des Bundesversicherungsamtes (erstellt durch die BfA) an die RV-Träger (Mutterschaftszeiten) RVTBV= Meldungen der RV-Träger an das Bundesversicherungsamt (Mutterschaftszeiten) KOTRV= Meldungen der Kriegsopferversorgung an die RV-Träger RVTKO= Meldungen der RV-Träger an die Kriegsopferversorgung TUTBF = Meldungen der TUSMA an die BfA BFTTU = Meldungen der BfA an die TUSMA.</p> <p>Bei den Beschreibungen zum Verfahrensmerkmal wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.</p>	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden.

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 4	<p>Änderung VOSZv20: Folgende Inhalte der Prüfungen zum Feld BBNR-Absender wurden aus der Anlage 9 entfernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Verwaltungsbehörden für die Kriegsopferversorgung (VFMM = „KOTRV“) „44825269“, – der TUSMA an die BfA (VFMM = „TUTBF“) „90687145“, – des Bundesversicherungsamtes (VFMM = „BVTRV“) „90274658“. <p>Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt und die Bezeichnung Datenstelle um „der Rentenversicherung“ ergänzt.</p>	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden und Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 11	<p>Änderung DSME004: Folgenden Verfahrensmerkmale wurden bei der Prüfung des Feldes KENNUNG entfernt: „TUTBF“, „BFTTU“.</p>	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden.
Seite 12	<p>Änderung DSME022: Folgende Inhalte zum Feld BBNR-ABSENDER wurde aus der Prüfung entfernt: bei der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) „90687145“.</p>	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden.
Seite 12	<p>Änderung DSME032: Bei den Prüfungen zu Meldungen mit dem VFMM im VOSZ = „KVTWL“ wurde die Betriebsnummer der Deutschen Rentenversicherung Bund „90209055“ entfernt, „BATRV“ oder „KTTRV“ wurde DSRV oder die BfA durch Rentenversicherung ersetzt und die Betriebsnummer der Deutschen Rentenversicherung Bund „90209055“ entfernt, „RVTBA“ wurde DSRV oder die BfA durch Rentenversicherung ersetzt.</p>	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden und Anpassungen nach dem RVOrgG.

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 14	Änderung DSMEv35: Folgende Inhalte der Prüfung zum Feld FEHLER-KENNZ wurden entfernt: - der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“), FEHLER-KENNZ. Bei der Beschreibung zu Fehlerkennzeichen 4 wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden und Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 14	Änderung DSMEv48: Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 17	Änderung DSME092: Folgende Inhalte der Prüfung zum Feld VSNR wurde aus der Anlage 9 entfernt: „sowie von der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“)“.	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden.
Seite 17	Änderung DSME100: Die Bezeichnung „Knappschaft“ wurde durch „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 18	Änderung DSME112: Das Wort „TUSMA“ wurde aus der Prüfung entfernt.	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden.
Seite 19	Änderung DSME132: Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt und die Bezeichnung Datenstelle um „der Rentenversicherung“ ergänzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 20	Änderung DSME157: Da die Kooperation mit der TUSMA nicht mehr existiert, wurde die Prüfung aus der Anlage 9 entfernt: „Bei Meldungen von der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) muss die Betriebsnummer = „90687145“ sein.“	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden.
Seite 22	Änderung DSME172: Das Wort „TUSMA“ wurde aus der Prüfung entfernt.	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden.

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 24	Änderung DSME205: Da die Kooperation mit der TUSMA nicht mehr existiert wurde die Prüfung aus der Anlage 9 entfernt: „Bei Meldungen von der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist nur die Personengruppe „106“ zulässig.“	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden.
Seite 26	Änderung DSME236: Folgende Inhalte der Prüfung zum Feld ABGABEGRUND wurden entfernt: der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“).	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden.
Seite 27	Änderung DSME239: Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt und die Bezeichnung Datenstelle um „der Rentenversicherung“ ergänzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 28	Änderung DSME249: Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt und die Bezeichnung Datenstelle um „der Rentenversicherung“ ergänzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 31	Änderung DSME304: Folgende Inhalte der Prüfung zum Feld MM-EUDATEN wurde entfernt: der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“).	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden.
Seite 31	Änderung DSME318: Folgende Inhalte der Prüfung zum Feld Reserve wurden entfernt: des Bundesversicherungsamtes (VFMM im VOSZ = „BVTRV“), der Verwaltungsbehörden für die Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“), der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“). Bei den Beschreibungen zu den Prüfungen bei Sonderversorgungsträger wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden und Anpassungen nach dem RVOrgG.

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 32	In der Spalte Inhalt/Erläuterungen zum Feld MM-KNV-SEE wurde das Wort „Bundesknappschaft“ durch das Wort „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 32	Änderung DSME322: Folgende Inhalte der Prüfung zum Feld MM-KNV-SEE wurden entfernt: der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“).	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden und Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 32	Änderung DSME 936: Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurde die Bezeichnung „Bundesknappschaft“ durch „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 33	Änderung DSME332: Folgende Inhalte der Prüfung zum Feld MM-SVA wurden entfernt: der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“).	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden.
Seite 33	Änderung DSME342: Folgende Inhalte der Prüfung zum Feld MM-VERGABE-RUECKMELDUNG wurden entfernt: der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“).	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden.
Seite 34	Änderung DSME362: Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 35	Änderung DSME365: Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt und die Bezeichnung Datenstelle um „der Rentenversicherung“ ergänzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 36	In der Spalte Inhalt/Erläuterungen zum Feld KENNZ-STATUS wurde hinter „erfolgt durch die Clearingstelle“ die Wörter „(der BfA)“ entfernt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 36	Änderung DSME542: Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt und die Bezeichnung Datenstelle um „Rentenversicherung“ ergänzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 40	Änderung DBMEv20: Bei den Beschreibungen der Prüfung wurde folgender Text entfernt: „von der Datenstelle oder der BfA“.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 40	Änderung DBME029: Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurde die Bezeichnung „Bundesknappschaft“ durch „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt und die Bezeichnung Datenstelle um „der Rentenversicherung“ ergänzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 43	Änderung DBME033: Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurde die Bezeichnung „Bundesknappschaft“ durch „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt und die Bezeichnung Datenstelle um „der Rentenversicherung“ ergänzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 70	In den Überschriften zum Datenbaustein DBKS wurde das Wort „Bundesknappschaft“ durch „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 71	In der Spalte Inhalt/Erläuterungen zum Feld VKNR wurden die Wörter „BfA/DSRV“ entfernt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 71	Änderung DBKS200: Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurde die Bezeichnung „und der BfA“ durch „der Rentenversicherung“ ersetzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 74	Änderung DBVR016: VOSZ der TUSMA „TUTBF“ wurde aus der Prüfung entfernt.	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden.
Seite 81	Änderung DSAE004: Verfahrenkennzeichen „BVTRV“ und „KOTRV“ aus der Prüfung entfernt.	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden.
Seite 81	Änderung DSAEv10: Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 81	<p>Änderung DSAE022: Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Prüfungen zu Meldungen der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“) „44825269“, – des Bundesversicherungsamtes (VFMM = „BVTRV“) „90274658“ und entfernt. 	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden und Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 82	<p>Änderung DSAE032: Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurde die Bezeichnung „DSRV“ und „BfA“ durch „Datenstelle der Rentenversicherung“ ersetzt.</p> <p>Bei den Prüfungen zu Meldungen mit dem VFMM im VOSZ =</p> <ul style="list-style-type: none"> – „KVTWL“ wurde die Betriebsnummer der Deutschen Rentenversicherung Bund „90209055“ entfernt, – „BATRV“ wurde DSRV oder die BfA durch Rentenversicherung ersetzt und die Betriebsnummer der Deutschen Rentenversicherung Bund „90209055“ entfernt. 	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 83	<p>Änderung DSAEv35: Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.</p> <p>Die Prüfungen zu Meldungen des Bundesversicherungsamtes (VFMM = „BVTRV“) und den Verwaltungsbehörden für die Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“) zur Rentenversicherung wurden entfernt.</p>	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden und Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 84	<p>Änderung DSAE124: Die Prüfungen zu Meldungen des Bundesversicherungsamtes (VFMM = „BVTRV“) und den Verwaltungsbehörden für die Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“) zur Rentenversicherung wurden entfernt.</p>	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden.

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 85	Änderung DSAE132: Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurden die Bezeichnungen „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt und „Datenstelle“ um „der Rentenversicherung“ erweitert.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 85	Änderung DSAE156: Die Prüfungen zu Meldungen vom Bundesversicherungsamt (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) zur Deutschen Rentenversicherung Bund wurde entfernt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 85	Änderung DSAE158: Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 85	Änderung DSAE170: Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 86	Änderung DSAE404: Fehlernummer entfernt: „Bei Meldungen des Bundesversicherungsamtes (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) ist nur „J“ zulässig.“	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden.
Seite 87	Änderung DSAE406: Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt. Die Prüfungen zu Meldungen der Verwaltungsbehörden für die Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“) zur Rentenversicherung wurden entfernt.	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden und Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 87	Änderung DSAE414: Prüfung wegen Bezug auf das Bundesversicherungsamt entfernt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 87	Änderung DSAE416: Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt. Die Prüfungen zu Meldungen der Verwaltungsbehörden für die Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“) zur Rentenversicherung wurden entfernt.	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden und Anpassungen nach dem RVOrgG.

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 87	Änderung DSAE362: Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt und die Bezeichnung Datenstelle um „der Rentenversicherung“ ergänzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 87	Änderung DSAE365: Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt und die Bezeichnung Datenstelle um „der Rentenversicherung“ ergänzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 89	Änderung DBAZ029: Fehlernummer entfernt: Bei Meldungen vom Bundesversicherungssamt (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) ist nur die Ziffer „52“ zulässig.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 90	Änderung DBAZv20: Die Beschreibungen „Datenstelle oder der BfA“ wurden aus den Prüfungen entfernt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 92	Änderung DBEZ026: Fehlernummer entfernt: Bei Meldungen von den Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“) ist nur „02“ zulässig.	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden.
Seite 92	Änderung DBEZ028: Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 92	Änderung DBEZ029: Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 94	Änderung DBEZv20: Die Beschreibungen „Datenstelle oder der BfA“ wurden aus den Prüfungen entfernt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 116	Aus Fehlertext zu DSME092 die Bezeichnung „TUSMA“ entfernt.	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden.
Seite 117	Aus Fehlertext zu DSME112 die Bezeichnung „TUSMA“ entfernt.	01.12.2006	s.o.
Seite 118	Fehlertext zu DSME157 entfernt: „BBNRVU ungleich 90687145 für die TUSMA“.	01.12.2006	s.o.
Seite 119	Aus Fehlertext zu DSME172 die Bezeichnung „TUSMA“ entfernt.	01.12.2006	s.o.
Seite 119	Fehlertext zu DSME205 entfernt: „PERSGR ungleich 106 von TUSMA“.	01.12.2006	s.o.

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 120	Aus Fehlerlangtext zu DSME236 die Bezeichnung „TUSMA“ entfernt.	01.12.2006	s.o.
Seite 120	Langtext zu Fehlernummer DSME239 angepasst: Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt und die Bezeichnung Datenstelle um „der Rentenversicherung“ ergänzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 122	Aus Fehlertext zu DSME304 die Bezeichnung „TUSMA“ entfernt.	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden.
Seite 122	Langtext zu Fehlernummer DSME320 angepasst: Das Wort „Knappschaft durch „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 123	Aus Fehlertext zu DSME344 die Bezeichnung „TUSMA“ entfernt.	01.12.2006	Redaktionelle Änderung, da die Vereinbarungen mit den Vertragspartner beendet wurden.
Seite 123	Langtext zu Fehlernummer DSME362 angepasst: Bei den Beschreibungen der Prüfungen wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt und die Bezeichnung Datenstelle um „der Rentenversicherung“ ergänzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 124	Im Kurztext zu Fehlernummer DSME542 wurde der zweite Teilsatz von „Meldung nicht von BfA an DSRV“ in „Meld. nicht DRV Bund an DSRV“ geändert. Im Langtext wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt und die Bezeichnung Datenstelle um „der Rentenversicherung“ ergänzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 125	Im Kurztext zu Fehlernummer DSMEv48 das Wort „BfA“ entfernt. Im Langtext dieser Fehlernummer wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 126	Im Langtext zu Fehlernummer DSMEH10 wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 126	Im Langtext zu Fehlernummer DSMEH11 wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 126	Im Langtext zu Fehlernummer DSMEH20 wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 126	Im Langtext zu Fehlernummer DSMEH21 wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 132	Im Langtext zu Fehlernummer DSME133 wurde die Bezeichnung „Bundesknappschaft“ durch „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 147	Im Langtext zu Fehlernummer DBKS010 wurde die Bezeichnung „Bundesknappschaft“ durch „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt. Schreibfehler in der Fehlertextnummer DBKS200 in DBKS210 berichtigt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 152	Im Text zur Fehlernummer DSAE130 wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „DRV-Bund“ ersetzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 152	Text zur Fehlernummer DSAE156 vom BVA entfernt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 153	Text zur Fehlernummer DSAE404 „MM-ANRECHNUNGSZEITEN = N vom BVA“ entfernt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 153	Text zur Fehlernummer DSAE414 vom BVA entfernt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 155	Text zur Fehlernummer DBAZ029 „LEAT ungleich 52 bei Meldungen des BVA“ entfernt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 157	Im Text zur Fehlernummer DBEZ026 wurde entfernt, da die Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung keine Meldung mehr erzeugen.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 157	Im Text zur Fehlernummer DBEZ028 wurde das Wort „Meldung“ auf „Meld.“ abgekürzt und die Bezeichnung „BfA“ durch „DRV-Bund“ ersetzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.
Seite 157	Im Text zur Fehlernummer DBEZ029 wurde das Wort „Meldung“ auf „Meld.“ abgekürzt und die Bezeichnung „BfA“ durch „DRV-Bund“ ersetzt. Im Langtext zu dieser Fehlernummer wurde die Bezeichnung „BfA“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.	01.12.2006	Anpassungen nach dem RVOrgG.

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	Sonstige Änderungen der Anlage 9		
Seite 7	FEHLER-ANZAHL im DSKO In Spalte Inhalt/Erläuterung wurde die Beschreibung des Feldes um den Teilsatz „in der Form: n“ erweitert.	01.12.2006	Redaktionelle Änderung.
Seite 9	Änderung EMAIL-AP: Der Name des Feldes Stelle 341 – 410 im Datensatz DSKO wird von „EMAIL-ANSPRECHPARTNER“ in „EMAIL-EMPFAENGER-PROTOKOLLE“ geändert. Unter Inhalt/Erläuterung erfolgt ebenfalls die Umbenennung. Der Typ wurde von „K“ in „M“ geändert.	01.12.2006	TOP 6 der Besprechung vom 03./04.05.2006.
Seite 11	Änderung DSME010: Prüfung wurde gemäß Meldebesprechung vom 16./17.08.2006 um das Verfahrensmerkmal „WLTKV“ erweitert.	01.12.2006	TOP 11 der Besprechung vom 16./17.08.2006.
Seite 15	FEHLER-ANZAHL im DSME In Spalte Inhalt/Erläuterung wurde die Beschreibung des Feldes um den Teilsatz „in der Form: n“ erweitert.	01.12.2006	Redaktionelle Änderung.
Seite 27	Änderung DSME241: Folgende Inhalte der Prüfung zum Feld ABGABEGRUND wurde entfernt: – bei Meldungen über unterschiedliche Krankenkassen (GD = „89“).	01.12.2006	TOP 20 der Besprechung vom 06./07.09.2005.
Seite 28	Änderung DSME245: Folgende Inhalte der Prüfung zum Feld ABGABEGRUND wurde entfernt: – Rückmeldungen bei Meldungen über unterschiedliche Krankenkassen (GD = „89“).	01.12.2006	TOP 20 der Besprechung vom 06./07.09.2005.
Seite 28	Änderung DSME247: Folgende Inhalte der Prüfung zum Feld ABGABEGRUND wurde entfernt: – Rückmeldungen von Sachverhalten bei Meldungen der Zeiten über unterschiedliche Krankenkassen (GD = „89“).	01.12.2006	TOP 20 der Besprechung vom 06./07.09.2005.
Seite 29	Änderung DSME254: Die Meldung von Staatsangehörigkeiten ungleich „Deutsch“ ist für die ZfA zuzulassen.	01.12.2006	TOP 12 der Besprechung vom 16./17.08.2006.

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 31	Änderung DSME302: Prüfung wurde gemäß Meldebesprechung vom 16./17.08.2006 um die Länder Bulgarien (NTSC = 125) und Rumänien (NTSC = 154) erweitert.	01.12.2006	TOP 5 der Besprechung vom 16./17.08.2006.
Seite 34	Änderung DSME363: Folgende Inhalte der Prüfung zum Feld KENZ-UEBERGANG wurden entfernt: „bei Meldungen über unterschiedliche Krankenkassen (GD = „89“)“	01.12.2006	TOP 20 der Besprechung vom 06./07.09.2005.
Seite 56	Änderung DBNA016: Für die Prüfung ist auch „St.“ zuzulassen.	01.12.2006	TOP 3 der Besprechung vom 16./17.08.2006.
Seite 58	Neue Prüfung DBNA035: Fiktive Vornamen wie Herr oder Frau sind abzuweisen.	01.12.2006	TOP 20 der Besprechung vom 16./17.08.2006.
Seite 59	Änderung DBNA090: Für die Prüfung auf Mehrlingsgeburten im Vergabeverfahren ist auch das Kennzeichen „M“ zuzulassen. Die Spalte Inhalt / Erläuterung wurde entsprechend erweitert.	01.12.2006	TOP 13 der Besprechung vom 16./17.08.2006.
Seite 59	Neue Prüfung DBNA092: Bei Meldungen der Arbeitgeber ist „M“ unzulässig. Unter Inhalt/Erläuterung wurde der Text um „bzw. Kennzeichen Mehrling“ erweitert.	01.12.2006	TOP 13 der Besprechung vom 16./17.08.2006.
Seite 60	Änderung DBGB016: Für die Prüfung ist auch „St.“ zuzulassen. Änderung analog zur Prüfung DBAN016.	01.12.2006	TOP 3 der Besprechung vom 16./17.08.2006.
Seite 62	Neue Prüfung DBGB106: Prüfung des Geburtsjahrhunderts kleiner 150 Jahre.	01.12.2006	TOP 4 der Besprechung vom 16./17.08.2006.
Seite 65	Änderung DBAN116/DBAN118: Die Prüfungen DBAN116 und DBAN118 wurden in Prüfung DBAN118 zusammengefasst. Die Prüfung DBAN116 wurde aus der Anlage 9 entfernt.	01.12.2006	TOP 2 der Besprechung vom 03./04.05.2006.
Seite 67	Änderung DBAN174: Punkte im Feld Hausnummer sind zulässig.	01.12.2006	TOP 5 der Besprechung vom 16./17.08.2006.
Seite 81	Änderung DSAE022: Bei Meldungen der BA mit einem Verfahrensmerkmal „BATRV“ wurde die Betriebsnummer 12621621 zugelassen.	21.08.2006	TOP 10 der Besprechung vom 16./17.08.2006.

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 83	FEHLER-ANZAHL im DSAE In Spalte Inhalt/Erläuterung wurde die Beschreibung des Feldes um den Teilsatz „in der Form: n“ erweitert.	01.12.2006	Redaktionelle Änderung.
Seite 84	Wegfall DSAE130: Durch das RVOrgG ist die Datenstellenfunktion der „BfA“ entfallen.	01.12.2006	
Seite 87	Änderung DSAE360: Meldungen zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 65a SGB II) werden mit dem KENNZ-UEBERGANG „9“ gemeldet und sind deshalb in dieser Prüfung zuzulassen.	21.08.2006	TOP 10 der Besprechung vom 16./17.08.2006.
Seite 87	Änderung DSAE362: Meldungen zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 65a SGB II) werden mit dem KENNZ-UEBERGANG „9“ gemeldet und sind deshalb in dieser Prüfung zuzulassen.	21.08.2006	TOP 10 der Besprechung vom 16./17.08.2006.
Seite 97	Änderung DBEZ104: Der Begriff Beitragsbemessungsgrundlage gegen Beitragsbemessungsgrenze ausgetauscht.	01.12.2006	
Seite 115	Änderung Fehlertext DSME010.	01.12.2006	TOP 5 der Besprechung vom 16./17.08.2006.
Seite 120	Im Text zur Fehlernummer DSME241 wurde der Meldegrund 89 entfernt.	01.12.2006	TOP 20 der Besprechung vom 06./07.09.2005.
Seite 121	Im Text zur Fehlernummer DSME245 wurde der Meldegrund 89 entfernt.	01.12.2006	TOP 20 der Besprechung vom 06./07.09.2005.
Seite 121	Im Text zur Fehlernummer DSME247 wurde der Meldegrund 89 entfernt.	01.12.2006	TOP 20 der Besprechung vom 06./07.09.2005.
Seite 121	Änderung Fehlertext DSME254.	01.12.2006	TOP 12 der Besprechung vom 16./17.08.2006.
Seite 122	Änderung im Fehlertext zu DSME302: Langtext wurde gemäß Meldebesprechung vom 16./17.08.2006 um Nationalitätenschlüssel der Länder Bulgarien (NTSC = 125) und Rumänien (NTSC = 154) erweitert.	01.12.2006	TOP 5 der Besprechung vom 16./17.08.2006.
Seite 123	Im Text zur Fehlernummer DSME363 wurde der Meldegrund 89 entfernt.	01.12.2006	TOP 20 der Besprechung vom 06./07.09.2005.
Seite 127	Im Langtext zur Fehlernummer DBME020 wurde das Wort „GLEITZONENREGELUNG“ durch „GLEITZONE“ ersetzt.	01.12.2006	Redaktionelle Änderung.

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 127	Im Langtext zur Fehlernummer DBME021 wurde das Wort „GLEITZONENREGELUNG“ durch „GLEITZONE“ ersetzt.	01.12.2006	Redaktionelle Änderung.
Seite 127	Im Langtext zur Fehlernummer DBME022 wurde das Wort „GLEITZONENREGELUNG“ durch „GLEITZONE“ ersetzt.	01.12.2006	Redaktionelle Änderung.
Seite 130	Im Kurztext zur Fehlernummer DBME064 wurde die öffnende Klammer entfernt.	01.12.2006	Redaktionelle Änderung
Seite 135	Änderung Fehlertext DBNA016.	01.12.2006	TOP 3 der Besprechung vom 16./17.08.2006.
Seite 136	Neuer Fehlertext DBNA035.	01.12.2006	TOP 20 der Besprechung vom 16./17.08.2006.
Seite 138	Änderung Fehlertext DBNA090, neuer Fehlertext DBNA092.	01.12.2006	TOP 13 der Besprechung vom 16./17.08.2006.
Seite 139	Änderung Fehlertext DBGB016 analog zur Änderung der Prüfung DBAN016.	01.12.2006	TOP 3 der Besprechung vom 16./17.08.2006.
Seite 140	Neuer Fehlertext DBGB106.	01.12.2006	TOP 4 der Besprechung vom 16./17.08.2006.
Seite 142	Fehlertext zu DBAN116 entfernt.	01.12.2006	TOP 2 der Besprechung vom 03./04.05.2006.
Seite 142	Fehlertext zu DBAN118 nach Zusammenführung mit der Prüfung DBAN116 angepasst.	01.12.2006	TOP 2 der Besprechung vom 03./04.05.2006.
Seite 144	Langtext zur Fehlerprüfung DBAN174 angepasst.		TOP 5 der Besprechung vom 16./17.08.2006.
Seite 152	Fehlertext zu DSAE360 für Meldungen zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 65a SGB II) wurde um das KENNZ-UEBERGANG „9“ erweitert.	21.08.2006	TOP 10 der Besprechung vom 16./17.08.2006.
Seite 152	Fehlertext zu DSAE362 für Meldungen zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 65a SGB II) wurde um das KENNZ-UEBERGANG „9“ erweitert.	21.08.2006	TOP 10 der Besprechung vom 16./17.08.2006.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 16./17.08.2006

6. Änderung der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Aufnahme des Beitragsgruppenschlüssels „0“ in der Rentenversicherung bei Personengruppe 106 (Werkstudenten)
-

- 316.06/316.14 -

Werkstudenten sind Personen, die in der vorlesungsfreien Zeit und/oder der Vorlesungszeit eine Beschäftigung ausüben und aufgrund dieser Beschäftigung in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, jedoch in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.

Üben diese Werkstudenten neben ihrer in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung noch geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, so führt dies dazu, dass die erste geringfügig entlohnte Beschäftigung als Minijob mit Personengruppenschlüssel 109 und dem Beitragsgruppenschlüssel „6500“ oder „0500“ zu melden ist. Die zweite geringfügig entlohnte Beschäftigung neben der Hauptbeschäftigung bleibt zwar gegebenenfalls versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wird jedoch in der Rentenversicherung versicherungspflichtig. Gleichwohl sind bei dieser Fallkonstellation Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung zu zahlen, sofern der Student einer gesetzlichen Krankenversicherung angehört. Der entsprechende Sachverhalt ergibt sich aus dem Beispiel 11 des gemeinsamen Rundschreibens „Beschäftigte Studenten, Praktikanten und ähnliche Personen; hier: Versicherungsrechtliche Beurteilung in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 27.07.2004.

Nach Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung richtet sich der Personengruppenschlüssel nach dem Versicherungsverhältnis in der Rentenversicherung. Wie in Beispiel 11 des oben genannten Rundschreibens dargestellt, ist daher die zweite – an sich geringfügig entlohnte Beschäftigung – mit Personengruppenschlüssel 106 zu melden. Der Arbeitgeber hat in Bezug auf die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung eine Meldung mit Personengruppenschlüssel 106 und Beitragsgruppenschlüssel „0100“ bei der zuständigen Krankenkasse abzugeben.

Da gleichzeitig jedoch gegebenenfalls Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung an die Minijob-Zentrale zu entrichten sind, ist an die Minijob-Zentrale eine Meldung mit Personengruppenschlüssel 106 und dem Beitragsgruppenschlüssel „6000“ zu senden.

Nach Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind bei Meldungen nur die in Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens angegebenen Beitragsgruppen für die jeweiligen Personengruppen zulässig. Ist der vom Arbeitgeber angegebene Beitragsgruppenschlüssel nicht in der Anlage 16 enthalten, wird die Meldung mit der Fehlernummer DBME108 abgewiesen. Derzeit sind für die Personengruppe 106 in der Rentenversicherung nur die Beitragsgruppenschlüssel „1“, „2“, „3“ und „4“ zugelassen. Meldungen mit Beitragsgruppenschlüssel „0“ zur Rentenversicherung werden abgewiesen.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen, die Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ bei Personengruppe 106 in der Rentenversicherung um den Beitragsgruppenschlüssel „0“ zu ergänzen, damit Meldungen des vorgenannten Sachverhalts zur Minijob-Zentrale ordnungsgemäß verarbeitet werden können.

Anmerkung

Die geänderte Anlage 16 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 17.08.2006 (Version 2.26).

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 16./17.08.2006

7. Meldungen bei Arbeitsunterbrechungen

- 316.26 -

Der nachfolgende Sachverhalt wird laut Auskunft verschiedener Arbeitgeber von den Krankenkassen unterschiedlich bewertet:

Der Krankengeldbezug endet wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 Abs. 1 SGB V.

Lösung A:

Mit dem letzten Tag des Krankengeldbezuges erfolgt eine Abmeldung mit dem Meldegrund 33 (Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der Fassung vom 08.02.2006).

Lösung B:

Da das Beschäftigungsverhältnis fortbesteht, endet die Mitgliedschaft erst nach Ablauf der Monatsfrist des § 7 Abs. 3 SGB IV, die sich an das Ende des Krankengeldbezuges anschließt (BSG-Urteil vom 17.02.2004). Die Abmeldung hat dann mit dem Meldegrund 34 zu erfolgen.

Ausgehend von dem Wortlaut des § 7 Abs. 3 SGB IV wird die Lösung B vorgeschlagen, die Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist entsprechend anzupassen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen dem Vorschlag zu und beschließen die textliche Aktualisierung des Meldesachverhalts und die Änderung des Abgabegrundes 33 in 34 in der Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“.

Anmerkung

Die geänderte Anlage 3 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 17.08.2006 (Version 2.26).

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 16./17.08.2006

8. Meldepflicht bei Beschäftigten, die angesichts zwischenstaatlicher Abkommen nur in der Kranken- und Pflegeversicherung von den deutschen Rechtsvorschriften erfasst werden

- 316.0 -

Nach § 3 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) sind Meldungen zu erstatten für

- Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtig sind,
- Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind,
- geringfügig Beschäftigte,
- Leiharbeitnehmer,
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen,
- Wehr- und Zivildienstleistende.

Den Beschäftigten stehen Personen gleich, für die ein anderer wie ein Arbeitgeber Beiträge auf Grund gesetzlicher Vorschriften zahlt.

In letzter Zeit werden die Krankenkassen zunehmend mit Beschäftigten konfrontiert, die angesichts zwischenstaatlicher Abkommen nur in der Kranken- und Pflegeversicherung von den deutschen Rechtsvorschriften erfasst werden (z. B. aufgrund des Deutsch-Chinesischen Abkommens über Soziale Sicherheit). Solange diese Beschäftigten krankenversicherungspflichtig sind, greift § 3 der DEÜV, und die Krankenkassen bekommen alle An- und Abmeldungen. Schwierig wird es, wenn solche Beschäftigten wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei sind und sich freiwillig krankenversichern. Für den Personenkreis der (ausschließlich) freiwillig krankenversicherten Beschäftigten gibt es nach Auffassung von Arbeitgebern und Software-Erstellern keinen eindeutigen meldepflichtigen Tatbestand nach der DEÜV. In der Folge können die Arbeitgeber keine (maschinellen) Meldungen erzeugen und die Krankenkassen werden nur unzureichend über Beginn und Ende einer Beschäftigung und der damit verbundenen Versicherung informiert.

Sofern gleichzeitig die Beiträge im Rahmen des Firmenzahlungsverfahrens vom Arbeitgeber direkt an die Krankenkassen abgeführt werden, haben die Krankenkassen in der Praxis keine verlässliche Möglichkeit, insbesondere das Ende der Beschäftigung und damit der Versicherung in Deutschland zeitnah nachzuvollziehen und ihren Mitgliederbestand ordnungsgemäß zu führen. Eventuelle Umgehungsmöglichkeiten (Umstellung auf Selbstzahler, Auszahlung des Beitragszuschusses, etc.) sind nicht verwaltungsökonomisch und daher nur eine Notlösung. Bei einzelnen Entgeltabrechnungsprogrammen besteht keine Möglichkeit, diese Beschäftigten ordnungsgemäß zu melden. Daher ist es aus Sicht der Krankenkassen, der betroffenen Arbeitgeber und Software-Ersteller sinnvoll, die meldepflichtigen Tatbestände darzustellen.

Die Besprechungsteilnehmer weisen darauf hin, dass Beschäftigte, die nur in der Kranken- und Pflegeversicherung von den deutschen Rechtsvorschriften erfasst werden, bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von ihren Arbeitgebern mit dem Beitragsgruppenschlüssel „1001“ zu melden sind. Bei Bestehen einer freiwilligen Versicherung ist in Anwendung des Schlüsselzahlenverzeichnisses für die Abgabegründe und Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV - Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ - entweder mit dem Beitragsgruppenschlüssel „0001“ bei Selbstzahlern oder im Firmenzahlungsverfahren mit dem Beitragsgruppenschlüssel „9001“ zu melden.

Nur in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer privat krankenversichert ist und auch keine Versicherungspflicht zur sozialen Pflegeversicherung besteht, sind keine Meldungen nach der DEÜV erforderlich.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 16./17.08.2006

9. Änderung der Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen;
hier: Austauschprotokoll
-

- 366.1 -

Die Änderungen zur Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens zum gemeinsamen Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Austauschprotokoll

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu. Die Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens zum gemeinsamen Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) ist entsprechend anzupassen.

Der Einsatz des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum 01.01.2007.

Anmerkung

Die geänderte Anlage 1 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens zum gemeinsamen Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) in der Fassung vom 17.08.2006 (Version 1.08).

Anlage

DÜBAK	
Änderungsprotokoll zur Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreiben zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)	

Mit dieser Lieferung (Stand 17.08.2006 Version 1.08) wird die Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) an die Beschlüsse der Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 16./17.08.2006 angepasst.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
komplett	Anlage 1		
Seiten 1 – Ende	Stand und Version geändert.	-	-
Seite 5	DSBA083: Prüfung entfällt, da fiktive Bereichsnummern nicht mehr zulässig sind.	01.01.2007	TOP 20 der Besprechung vom 16./17.08.2006
Seite 5	DSBA084: Fiktive Versicherungsnummern (Bereichsnummer 99) sind ab dem Erstellungsdatum 01.01.2007 nicht mehr zulässig.	01.01.2007	TOP 20 der Besprechung vom 16./17.08.2006
Seite 13	DBBA210: Neuer Beendigungsgrund „Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit“ (BEGD = „24“).	01.07.2007	TOP 25 der Besprechung vom 16./17.08.2006
Seite 23	DBNA016: Für die Prüfung ist auch „St.“ zuzulassen.	01.01.2007	TOP 3 der Besprechung vom 16./17.08.2006
Seite 24	DBNA035: Die Angabe von „Herr“ oder „Frau“ ist im Feld Vorname unzulässig.	01.01.2007	TOP 20 der Besprechung vom 16./17.08.2006
Seite 24 – 26	Seitenvorschub DBNA020 rückt von Seite 23 auf 24. Die Beschreibung welche Rufnamen als Vornamen gemeldet werden dürfen verschiebt sich von Seite 24 auf 25.	-	redaktionell
Seite 30	DBAN174: Punkte im Feld Hausnummer sind zulässig.	01.01.2007	Ergebnis der Besprechung vom 16./17.08.2006
Seite 35	DBBB330: Im Feld KENNZ-RECHTSKREIS ist die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.	01.01.2007	TOP 21 der Besprechung vom 16./17.08.2006
Seite 37	DBBB520: Im Feld RV-TRAEGER ist die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.	01.01.2007	TOP 22 der Besprechung vom 16./17.08.2006
Seite 55	Fehlertext zu DBNA016 der Anlage 9 gemeinsames Rundschreiben DEÜV angeglichen.	01.01.2007	TOP 3 der Besprechung vom 16./17.08.2006
Seite 56	Neuer Fehlertext zur Prüfung DBNA035.	01.01.2007	TOP 20 der Besprechung vom 16./17.08.2006

	DÜBAK	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreiben zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 61	Langtext zur Fehlerprüfung DBAN174 angepasst.		Ergebnis der Besprechung vom 16./17.08.2006
Seite 65	Fehlertext zur Fehlerprüfung DBBB330 angepasst.		TOP 21 der Besprechung vom 16./17.08.2006
Seite 66	Kurztext zur Fehlerprüfung DBBB520 angepasst.		TOP 22 der Besprechung vom 16./17.08.2006